

1663

Freitag, 9. Juli 1948.

Abkommen von Washington.
Holländisches Gold.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Juli 1948.

Am 20. Mai 1948 hat die amerikanische Regierung der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington eine Note zugestellt, die sich mit dem während des Krieges von Holland nach Deutschland und von dort nach der Schweiz speditierten Gold befasst. Mit der Note wurde ein sehr umfangreiches Aktenmaterial übergeben, aus welchem hervorgeht, dass offenbar 116 Tonnen Gold im Werte von 560 Millionen Franken während der deutschen Besetzung der Niederlande von der Niederländischen Notenbank gegen Marktgutschrift nach Berlin versandt worden sind und hierauf in die Schweiz gelangten, grösstenteils in das Freidepot der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank. Ungefähr ein Viertel davon ist durch direkte Verfügung der Deutschen Reichsbank an Drittstaaten gelangt. Der Rest von etwas über 400 Millionen Franken hat die Nationalbank gegen Abgabe von Schweizerfranken erworben. Nur ein verschwindender Teil der von ihr übernommenen Goldbarren trug den holländischen Prägestempel. Mehr als die Hälfte ist französischen, englischen, süd-afrikanischen und amerikanischen Ursprungs. Der Rest trug deutsche Stempel.

Die amerikanische Note verlangte nicht etwa ohne weiteres Rückgabe dieses Goldes, sondern ersuchte die Schweiz, über diese Frage mit Vertretern von Holland, Amerika, Frankreich und England im Haag in Besprechungen einzutreten. Durch Note vom 29. Juni 1948 hat die hiesige Holländische Gesandtschaft das gleiche Ersuchen an den Bundesrat gerichtet und präzisiert, dass die Konferenz im Haag am 19. Juli stattfinden sollte.

Das Politische Departement hat die Angelegenheit gemeinsam mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank einer einlässlichen Prüfung unterzogen. Im Einvernehmen mit ihm und dem Finanzdepartement ist es der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die vollkommen klare Bestimmung im Abkommen von Washington, wonach durch Bezahlung einer Summe von 250 Millionen Franken in Gold die sämtlichen Ansprüche der Alliierten und ihrer Notenbanken abgegolten sind, weitere Zahlungen der Schweiz nicht in Frage kommen können. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass die alliierten Delegationschefs am 31. März 1946 dem schweizerischen Delegationschef in Washington ein Memorandum überreicht haben, wonach das von den Deutschen während des Krieges in Holland unrechtmässig weggenommene Gold auf 161 Millionen Dollars, d.h. nahezu 700 Millionen Franken, beziffert wurde. Das Abkommen von Washington ist am 25. Mai 1946 somit in voller Kenntnis der holländischen Goldverluste abgeschlossen worden. Dazu kommt noch, dass sich aus dem zugestellten

Material ergibt, dass jenes Gold nicht etwa von den Deutschen in Holland "geraubt" worden ist, sondern dass es von den holländischen Beamten der Niederländischen Notenbank an die Reichsbank in Berlin gegen Marktgutschrift gesandt wurde.

Unter diesen Umständen besteht für die Schweiz kein Grund, die Einladung zu einer konferenziellen Behandlung einer Frage anzunehmen, die ihrer Ansicht nach rechtlich sowohl als moralisch einwandfrei und endgültig erledigt ist.

Nachdem mit Bezug auf dieses holländische Gold gewisse Informationen in die Presse gedrungen sind, ist es notwendig, die Öffentlichkeit zu informieren. Die von Herrn Nationalrat Zigerli am 14. Juni 1948 eingereichte "Kleine Anfrage" gibt hiezu den natürlichen Anlass. Diese Anfrage lautet:

"Pressemeldungen zufolge seien in Bern neue Forderungen alliierter Notenbanken auf Rückerstattung von Gold an die Schweizerische Nationalbank gestellt worden, begründet aus Akten des schweizerisch-deutschen Bankverkehrs in den Jahren 1939-1945. Dies trotzdem im Washingtoner-Abkommen alle diesbezüglichen Forderungen der Alliierten erfüllt wurden.

Ist der Bundesrat bereit, über den wirklichen Sachverhalt Auskunft zu erteilen?"

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einladung zur Konferenz nach Dem Haag auf den 19. Juli 1948 wird abgelehnt.
2. Die "Kleine Anfrage" von Nationalrat Zigerli vom 14. Juni 1948 wird später behandelt.

Protokolleuszug an das Politische Departement zum Vollzug betreffend Ziffer 1 und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber